



Friedhofssatzung der Stadt Rodgau

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I:	Allgemeine Vorschriften	
	§ 1 Geltungsbereich	9)
	§ 2 Verwaltung, Modellversuche	5)
	§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte	
	§ 3a Begriffsbestimmung	7) 8)
	§ 4 Schließung / Entwidmung	
Abschnitt II:	Ordnungsvorschriften	
	§ 5 Öffnungszeiten	
	§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen	8)
	§ 7 Gewerbetreibende	
Abschnitt III:	Allgemeine Bestattungsvorschriften	
	§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungen	5)
	§ 9 Trauerhallen, Leichenzellen und Beschaffenheit der Särge	7)
	§ 10 Ausheben der Gräber, Ruhefrist	
	§ 11 Umbettung	
Abschnitt IV:	Grabstätten	
	§ 12 Allgemeines	
	§ 13 Rechte an Grabstätten	
	§ 14 Beisetzung in Grabstätten	
	§ 15 Verlegung von Grabstätten	
A)	<u>Reihengrabstätten</u>	
	§ 16 Nutzung	
	§ 17 Reihengrabstätten	
	§ 18 Räumen von Reihengrabfeldern und Wiederbelegung	3)
B)	<u>Wahlgrabstätten</u>	
	§ 19 Nutzung	8)
	§ 20 Maße des Wahlgrabes	

- C) Urnengrabstätten
§ 21 Urnenreihengräber
§ 22 Urnenwahlgräber
§ 23 Auflösung der Urnengräber
- D) Weitere Grabarten 5)
§ 23a Pflegeleichte Rasengrabstätten
§ 23b Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen für Sarg- und Urnenbestattungen
§ 23c Garten der Sternenkinder 6)
§ 23d Muslimisches Grabfeld
§ 23e Baumgrabstätten 6)
§ 23f Pflegefreie Rasengrabstätten (außerhalb der Gemeinschaftsanlagen) 8)
- Abschnitt V: Errichtung, Gestaltung und Entfernung der Grabstätten**
§ 24 Gestaltungsvorschriften 9)
§ 25 Zustimmungserfordernis
§ 25a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit 7)
§ 26 Fundamentierung und Befestigung
§ 27 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen 4)
§ 28 Anwendbarkeit auf Urnengräber
- Abschnitt VI: Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten**
§ 29 Allgemeines
§ 30 Herrichtung von Grabstätten
- Abschnitt VII: Schluss- und Übergangsvorschriften**
§ 31 Alte Rechte
§ 32 Genehmigungspflicht
§ 33 Listen und Verzeichnisse
§ 34 Gebühren
§ 35 Haftungsausschluss
§ 36 Ordnungswidrigkeiten
§ 37 Geschlechtsneutrale Formulierung/Gleichstellungsregelung 7)
§ 38 In Kraft Treten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. II, 317-7-) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.1987 (GVBl. I S.193) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau in der Sitzung vom 26. März 2007 die nachstehende Neufassung der Friedhofssatzung erlassen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Rodgau:

- a) Waldfriedhof Jügesheim
- b) Alter Friedhof Jügesheim
- c) Friedhof Dudenhofen
- d) Neuer Friedhof Nieder-Roden
- e) Friedhof Hainhausen
- f) Friedhof Weiskirchen

9)

§ 2

Verwaltung, Modellversuche

- (1) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat (im folgenden Friedhofsverwaltung genannt).
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Gremien für eine begrenzte Dauer neue Modellversuche betreffend die Grabarten sowie die Gestaltungsvorschriften erproben. Die Modellversuche sind öffentlich bekannt zu machen. Nach Beendigung des jeweiligen Modellversuchs entscheidet die Stadtverordnetenversammlung endgültig.

5)

§ 3

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Hierzu werden auf den Friedhöfen in gleichwertiger Lage Grabfelder eingerichtet. Daneben erfüllen Friedhöfe aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch wichtige Funktionen für die Stadtökologie. Deshalb hat jede Person das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

6)

(2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:

- a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Rodgau waren oder
- b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Rodgau beigesetzt werden oder
- d) die frühere Einwohnerinnen oder Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Rodgau gelebt haben oder
- e) totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.

7)

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Rodgau waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2e) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen im Garten der Sternenkinder auf dem Waldfriedhof Jügesheim bestattet werden.

7)

§ 3a Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer **Grabstätte** ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer **Grabstelle** ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.
- (3) Unter einer **Leiche** wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.
- (4) **Nutzungsberechtigter** ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (5) Die **Nutzungszeit** ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
- (6) Die **Ruhefrist** ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle zur Wahrung der Totenruhe nicht erneut belegt werden darf.

7) 8)

§ 4 Schließung / Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich, ausgenommen sind Wahlgrabstätten, bei denen zum Zeitpunkt der Schließung noch Nutzungsrechte vergeben sind. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Die Bekanntgabe erfolgt entsprechend Absatz 1.
- (3) Es besteht eingeschränkter Winterdienst auf allen Friedhöfen.

5)

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Um eine würdige Bestattung der Verstorbenen zu ermöglichen, Angehörigen einen stillen Raum zur Trauerbewältigung zu schaffen und den Besuchern eine Erholungsmöglichkeit zu geben, ist eine rücksichtsvolle, ruhige, angemessene Verhaltensweise erwünscht.
- (2) Insbesondere ist innerhalb des Friedhofs nicht gestattet:
 1. das Befahren der Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Steinmetze, die im Besitz einer gültigen Berechtigungskarte der Friedhofsverwaltung sind,
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten sowie in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen,
 4. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 7. Geräte und Blumenschalen oder Ähnliches in den Schöpfbecken zu reinigen,
 8. Friedhofsabfälle und Abraum aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen und Hausmüll in den vorhandenen Abfallkörben bzw. Grünschnitt- und Restmüllcontainern zu entsorgen,

8)

- 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- 10. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- 5)**

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter und Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

1)

- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

1)

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.

1)

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die gebührenpflichtige Berechtigungskarte wird antragsgemäß für einen Kalendermonat oder ein Kalenderjahr ausgestellt.

1)

- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

1)

- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur montags bis donnerstags von 7:00 Uhr – 16:00 Uhr und freitags von 7:00 Uhr – 12:00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. 1)
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung außerhalb des Friedhofes zuzuführen. Die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Abraum- bzw. Abfallplätze und -container dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden. 6)
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. 1)
- (10) Soweit es zur Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die befestigten Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren; die nicht befestigten Kies- und Graswege sowie die Rasenflächen dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Für dadurch entstehende Schäden haften die Verursacher. 6)

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungen

- 5)
- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Antrag erfolgt schriftlich auf einem von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Formblatt (Bestattungsantrag) mit der Unterschrift der berechtigten Person unter Beifügung der Sterbeurkunde und des nichtvertraulichen Teils des Leichenschauscheins. In dem unterschriebenen Bestattungsantrag sind die Bestattungsart und die genaue Bezeichnung der Grabstätte anzugeben. Zur Antragstellung sind, soweit vorhanden, die in digitaler Form auf dem Internetportal der Stadtwerke Rodgau hinterlegten Vordrucke zu verwenden. 7)
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, ist sowohl eine Bescheinigung über die Einäscherung als auch eine Bescheinigung über die zweite ärztliche Leichenschau vorzulegen. 7)
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden die Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen (Sarg) sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt

des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb von neun Wochen nach der Einäscherung beizusetzen.

7)

- (4) Bestattungen finden grundsätzlich montags bis donnerstags um 11.00 Uhr und 14.00 Uhr, freitags um 10.00 Uhr und (gegen Aufpreis) um 13.00 Uhr statt.

Stille Sargbestattungen (ohne Trauerfeier) oder stille Urnenbeisetzungen (ohne Trauerfeier) finden montags bis donnerstags um 10.00 Uhr, 13.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags um 10.00 Uhr und (gegen Aufpreis) um 13.00 Uhr statt.

Auf Antrag kann eine Bestattung/Beisetzung unter Aufgabe der Mehrkosten auch am Samstag erfolgen. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen/Beisetzungen statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig, wenn es die Sicherheit und Ordnung erfordert.

7)

- (5) Die Friedhofsverwaltung kann, nach Anhörung des Gesundheitsamtes, aus religiösen Gründen, die Bestattung ohne Sarg gestatten.

7)

§ 9

Trauerhallen, Leichenzellen und Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Leichenzelle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden. Das Öffnen und Schließen der Särge ist den Bestattern vorbehalten in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung des Leichenschauscheines in die Leichenzelle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenzelle gebracht werden. Als öffentliche Leichenzelle gelten die Leichenzellen/-hallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und pathologischen Instituten.

- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenzelle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Materialien hergestellt werden. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren und umweltfreundlichen Materialien bestehen. Die Regelung des § 15 S. 2 FBG bleibt hiervon unberührt.

7)

- (4) Die Särge werden spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Die sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gem. § 18 Abs. 2 FBG bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangenem Absprache mit der Friedhofsverwaltung, sehen.

7)

- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind. 5)
- (6) Der Transport des Sarges zum Grab erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Erfolgt der Transport durch die Angehörigen oder sonstiger Personen ist der Friedhofsverwaltung bis spätestens einen Tag vor der Bestattung aus versicherungsrechtlichen Gründen eine Freistellungserklärung der Angehörigen/Hinterbliebenen vorzulegen. 5)
- (7) Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Trauerfeiern sollen nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen sind der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. 5)
- (8) Waschungen Verstorbener dürfen nur in den von der Friedhofsverwaltung dafür bestimmten Räumen vorgenommen werden. 2)
- (9) Das Einsargen Verstorbener darf nur in den zur Verfügung gestellten Leichenzellen durchgeführt werden. 2)
- (10) Im Verabschiedungsraum auf dem Waldfriedhof in Jügesheim können Angehörige in würdevoller Atmosphäre Abschied von dem Verstorbenen nehmen. Es können auch kleine Trauerfeiern bis max. 20 Personen abgehalten werden. Abweichend von Abs. 4 kann die Verabschiedung – soweit keine gesundheitlichen Bedenken bestehen – auch am offenen Sarg stattfinden. 4)

§ 10

Ausheben der Gräber, Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1,00 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m. Urnen werden in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt. 7)
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofes, z. B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen. 7)
- (4) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer eine Grabstelle nicht belegt werden darf. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Aschen 20 Jahre.

Für die 2. Erweiterungsfläche Neuer Friedhof Nieder-Roden beträgt die Ruhefrist für Leichen 30 Jahre.

5)

- (5) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (6) Bei einer Zubelegung hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör, wozu auch Anpflanzungen gehören, soweit erforderlich auf eigene Kosten, vorher zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Das Gleiche gilt für Grabmale und Fundamente.

5)

§ 11 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Für die Umbettung einer Urne bedarf es abweichend von Satz 1 des Einvernehmens mit dem Gesundheitsamt nicht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden, im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder in das anonyme Grabfeld sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig.

7)

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der jeweilige Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

6)

- (5) In den ersten 20 Jahren der Ruhezeit werden Umbettungen von Leichen und Gebeinen nur unter Aufsicht zugelassener Unternehmen durchgeführt. Die Beauftragung des beaufsichtigenden Unternehmens hat durch den Antragsteller auf seine Kosten zu erfolgen. Die Umbettung von Leichen und Gebeinen nach einer Ruhezeit von 20 Jahren kann von der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Umbettungen von Urnen erfolgen ebenfalls durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Leichen und Gebeinen sind in der kalten Jahreszeit (November bis März) durchzuführen. Umbettungen von Urnen können ganzjährig durchgeführt werden, soweit es die Boden- und Witterungsverhältnisse zulassen. Für die Dauer der Umbettung können Teile des Friedhofs abgesperrt werden.
- (6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung weder unterbrochen noch gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Umbettungen und Ausgrabungen werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt und finden ohne Teilnahme Dritter statt. **5)**
- (10) Ausgrabungen von Aschen aus den Gemeinschaftsgrabanlagen und den anonymen Grabstätten zu Umbettungszwecken sind nicht zugelassen. **5)**

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12 Allgemeines

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten für 2 oder bis zu 4 Urnen
 - e) Urnenwandreihengrabstätten
 - f) Urnenwandwahlgrabstätten für 2 Urnen
 - g) Anonyme Urnengrabstätten
 - h) Pflegeleichte Rasengrabstätten
 - i) Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen für Sarg- und Urnenbestattungen
 - j) Garten der Sternenkinder **6)**
 - k) Muslimisches Grabfeld
 - l) Baumgrabstätten **6)**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Vergabe von Grabstätten erfolgt unter Berücksichtigung der Boden- und Raumverhältnisse durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die einzelnen Grabarten werden nicht auf allen Friedhöfen angeboten. Grundlage hierfür sind die jeweiligen Friedhofsentwicklungspläne. 2)
- (5) Die Maße der einzelnen Grabstätten ergeben sich aus den Friedhofsbestandsplänen der einzelnen Friedhöfe und werden durch die Friedhofsverwaltung entsprechend festgelegt. 3)
- (6) Die Nutzungsberechtigten haben die natürlichen Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Friedhofsbäume zu dulden. 5)

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

§ 14 Beisetzung in Grabstätten

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung vorgenommen werden. 7)
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 15 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen.

IV. A) REIHENGRABSTÄTTEN

§ 16 Nutzung

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

3)

§ 17 Reihengrabstätten

Es werden eingerichtet:

1. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber),
2. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr,
3. zusätzliche Möglichkeiten von Urnenbestattungen in bestehenden Reihengräbern bis zu 5 Jahre nach Erwerb gegen Entrichtung der entsprechend ausgewiesenen Gebühr.

2)

§ 18 Räumen von Reihengrabfeldern und Wiederbelegung

- (1) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen ist 6 Monate vorher öffentlich und durch einen Hinweis an der betreffenden Grabstelle bekannt zu machen.
- (2) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

3)

IV. B) WAHLGRABSTÄTTEN

§ 19 Nutzung

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf schriftlichen Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf der Erweiterungsfläche Friedhof Nieder-Roden beträgt die Nutzungsdauer 35 Jahre. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Das Wahlrecht bezieht sich nicht auf eine bestimmte Grabstätte an einem bestimmten Ort auf dem Friedhof, sondern ausschließlich auf

die Entscheidung des Nutzungsberechtigten, welcher Verstorbene in das Wahlgrab beigesetzt wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist möglich anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten (sog. Bestattungsvorsorge).

8)

(2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit auf schriftlichen Antrag wiedererworben oder um mindestens weitere 5 volle Jahre (365 Tage pro Jahr) verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts wird nach Zahlung des Gebührenbescheides wirksam. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn öffentliche Belange entgegenstehen, insbesondere wenn die betroffene Fläche einer anderen Nutzung zugeführt werden soll.

(3) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit ausreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für das Wahlgrab erworben ist.

7)

(4) Anstelle einer Erdbestattung kann eine Ascheurne in eine noch nicht belegte Wahlgrabstelle mit Sarg (ohne Gebühr) sowie können in jeder Wahlgrabstelle für Erdbestattungen zusätzlich 2 Ascheurnen gegen Entrichtung der entsprechend ausgewiesenen Gebühr mit beigesetzt werden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben wurde.

7)

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Gebührenbescheides und Zahlung der fälligen Gebühr. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelliger Wahlgrabstätte, das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten,
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnergesetz,
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
4. Ehegatten und Lebenspartner, der unter Absatz 5 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

6)

(6) Das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 19 Abs. 5 übertragen werden. Die Erteilung der Einwilligung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber im Zeitpunkt der Übertragung des Nutzungsrechts Einwohner der Stadt Rodgau ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in § 19 Abs. 5 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen

der Erben wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 19 Abs. 5 genannten Reihenfolge über. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

- (8) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben wurde.
- (9) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefristen und der Nutzungszeit verzichtet werden. Damit endet auch die Nutzungsdauer an der Grabstätte. Der Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Gebühren besteht nicht. Die Regelungen des § 27 Abs. 6 und 7 über die Abräumung von Grabstätten gelten entsprechend.

6)

- (10) Auf das Nutzungsrecht kann bereits vor Ablauf der Ruhefristen und der Nutzungszeit verzichtet werden. Damit endet auch die Nutzungsdauer an der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte hat den Verzicht an der Grabstätte schriftlich zu beantragen. Der Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Über den Antrag entscheidet die Friedhofsverwaltung. In diesen Fällen wird bis zum endgültigen Ablauf der Ruhefristen und der Nutzungszeit, eine jährliche, an die Friedhofsverwaltung zu entrichtete Pflegepauschale erhoben. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Gebühren besteht nicht. Die Regelungen des § 27 Abs. 6 und 7 über die Abräumung von Grabstätten gelten entsprechend.

6)

- (11) Der Nutzungsberechtigte hat auf schriftlichen Antrag die Möglichkeit, die Wahlgrabstätte in eine Rasengrabstätte vor Ablauf der Ruhefristen bzw. der Nutzungszeit umzuwandeln. In diesen Fällen wird bis zum endgültigen Ablauf der Ruhefristen und der Nutzungszeit eine jährliche, an die Friedhofsverwaltung zu entrichtete Pflegepauschale erhoben. Die Höhe richtet sich nach der gültigen Fassung der Friedhofsgebührensatzung.

6)

§ 20 Maße des Wahlgrabes

Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat in der Regel folgende Maße:

Länge: 2,00 m
Breite: 1,00 m

IV. C) URNENGRABSTÄTTEN

§ 21

Urnenreihengräber

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Asche-Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) In der Urnenreihengrabstätte ist in der Regel nur eine Urne beizusetzen. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zulassen.
- (3) Die Ausmaße der Urnengräber sind in der Regel:
 - a) bei Urnenreihengräbern 0,80 x 0,90 m
 - b) bei Urnenreihenwandgräbern 0,31 x 0,21 m
- (4) Anonyme Urnengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung in festgelegten anonymen Grabfeldern eingerichtet. Sie sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch eine Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschild oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

5)

- (5) Die Beisetzung von Aschenresten erfolgt ausschließlich in verrottbaren Urnen, ausgenommen hiervon sind die Urnenreihenwandgräber. Hier dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden.

3)

§ 22

Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgrabstätten und Urnenwahlwandgrabstätten werden auf schriftlichen Antrag für ein Nutzungsrecht von 20 Jahren (Nutzungszeit) vergeben. Das Nutzungsrecht kann auf schriftlichen Antrag wiedererworben oder verlängert werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden, richtet sich nach der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.
- (2) Die Ausmaße der Urnengräber sind in der Regel:
 - a) bei Urnenwahlgräbern 1,00 qm
 - b) bei Urnenwahlwandgräbern 0,62 x 0,43 m
- (3) Die Beisetzung von Aschenresten erfolgt ausschließlich in verrottbaren Urnen, ausgenommen hiervon sind die Urnenwahlwandgräber. Hier dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden.

3)

§ 23 Auflösung der Urnengräber

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

IV. D) WEITERE GRABARTEN

§ 23a Pflegeleichte Rasengrabstätten

- (1) Auf den Friedhöfen werden pflegeleichte Rasenreihen- und Rasenwahlgrabstätten für Sargbestattungen und pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten für Urnenbestattungen mit zwei Stellen angeboten.
- (2) Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen vor sowie neben dem Grabstein individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Hinterbliebenen gestattet, ein Grabstein gemäß § 24 der Friedhofssatzung errichten zu lassen.
- (3) Der überwiegende Anteil der Grabstätte ist als Rasenfläche angelegt. Die Rasenfläche wird nicht gärtnerisch angelegt, sondern nur mit Rasen eingesät. Die Anlage und die Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten.
- (4) Um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten sind Grabbepflanzung, Blumengefäße, Grablampen sowie die Ablage von Erinnerungsgaben auf der Rasenfläche nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragte haben das Recht, alle nicht statthaften Trauerbeigaben unverzüglich zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Friedhofssatzung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen bzw. Urnenbestattungen für pflegeleichte Rasengrabstätten entsprechend.

3)

§ 23b Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen für Sarg- und Urnenbestattungen

- (1) Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen dienen der Beisetzung einer Vielzahl von Urnen und Särgen verschiedener Verstorbener in einer einheitlich gestalteten Anlage, die von der Friedhofsverwaltung bestimmt sowie in deren Verantwortung gepflegt und unterhalten wird. Die pflegefreien Gemeinschaftsgrabanlagen werden durch eine eigens für den Ort angefertigte Gedenkskulptur besonders hervorgehoben.

- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren bei Urnen- und Erdgrabstätten verliehen. Eine Verlängerung ist bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung in der jeweiligen Gemeinschaftsgrabanlage möglich.
- (3) Bei und nach der Beisetzung eines Sarges oder einer Ascheurne in einer Gemeinschaftsgrabanlage wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Einzelgrabstelle kenntlich gemacht. An einem zentralen Gedenkort innerhalb des Grabfeldes können Blumen, Gestecke und Erinnerungsgaben an die bzw. den Verstorbenen abgelegt werden. Auf den jeweils vorhandenen Gedenksymbolen können Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden.
- (4) Die Gestaltung, Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Das Abräumen von Blumen, Gestecken und Erinnerungsgaben kann von der Friedhofsverwaltung in angemessenen Zeitabständen zur Herstellung der Friedhofsordnung vorgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Wertausgleich oder Rückgabe für die geräumten Gegenstände.
- (5) Die Beisetzung von Aschenresten erfolgt ausschließlich in 100 % biologisch abbaubaren Urnen, die sich innerhalb einer kurzen Zeitspanne zersetzen. Diese Eigenschaft hat das Bestattungsunternehmen gegenüber der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung nachzuweisen. Die Überurnen dürfen einen maximalen Durchmesser von 25 cm nicht überschreiten. Ausgrabungen von Urnen aus den Gemeinschaftsgrabanlagen zu Umbettungszwecken sind nicht zugelassen.

6)

§ 23c

Garten der Sternenkinder

6)

- (1) Auf dem Waldfriedhof in Jügesheim hält die Friedhofsverwaltung ein zentrales Grabfeld für die gemeinschaftliche Bestattung von totgeborenen Kindern (Garten der Sternenkinder), welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten vor Das Grabfeld ist von der Friedhofsverwaltung angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen, Gestecke und Erinnerungsgaben an die bzw. den Verstorbenen.
- (2) Die Gestaltung, Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Das Abräumen von Blumen, Gestecken und Erinnerungsgaben kann von der Friedhofsverwaltung in angemessenen Zeitabständen zur Herstellung der Friedhofsordnung vorgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Wertausgleich oder Rückgabe für die geräumten Gegenstände.

7)

§ 23d Muslimisches Grabfeld

- (1) Auf dem Waldfriedhof in Jügesheim ist eine Bestattung im muslimischen Grabfeld möglich. Dort können Muslime ihrem Glauben entsprechend in Gebetsrichtung bestattet werden.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird. Die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten entsprechend.

3)

§ 23e Baumgrabstätten

- (1) Beisetzungen von Aschenresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Friedhofsverwaltung legt in Belegungsplänen fest, unter welchen Bäumen jeweils Baumgrabstätten für die Beisetzung von Aschen eingerichtet werden. Baumgrabstätten werden in Form von einstelligen und mehrstelligen Urnenwahlgräbern angeboten. Die Beisetzung erfolgt in 100 % biologisch abbaubaren Urnen, die sich innerhalb einer kurzen Zeitspanne zersetzen. Diese Eigenschaft hat das Bestattungsunternehmen gegenüber der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung nachzuweisen.
- (2) Das Nutzungsrecht bei Baumgrabstätten wird auf die Dauer von 20 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.
- (3) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätten erfolgt durch eine im Umfeld des Baumes aufgestellte Gedenkstele, auf der für jeden Verstorbenen eine Gedenktafel mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum angebracht wird. Die Aufstellung der Gedenkstele und Anbringung der Gedenktafel erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.
- (4) Die Anlage und Pflege der Baumgrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Es ist untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern. Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Hierfür steht eine zentrale Ablagefläche zur Verfügung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in einem weitgehend naturbelassenen Zustand verbleiben.
- (5) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.
- (6) Ausgrabungen von Urnen aus den Baumgrabstätten zu Umbettungszwecken sind nicht zugelassen.

6)

§ 23f Pflegefreie Rasengrabstätten (außerhalb der Gemeinschaftsgrabanlagen)

- (1) Auf den Friedhöfen werden pflegefreie Rasenwahlgrabstätten für Sargbestattungen ein- und mehrstellig angeboten.

- (2) Am Kopfende befinden sich eingelassene Natursteine analog der pflegefreien Rasengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage, die übrige Fläche wird nicht gärtnerisch angelegt, sondern mit Rasen eingesät und erhält keine Einfassung.
- (3) Die Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten.
- (4) Um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten sind Grabbepflanzung, Blumengefäße, Grablampen, sowie die Ablage von Erinnerungsgaben auf der Rasenfläche nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragte haben das Recht, alle nicht statthaften Trauerbeigaben unverzüglich zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Friedhofssatzung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen bzw. Urnenbestattungen für pflegefreie Rasengrabstätten entsprechend.

8)

V. ERRICHTUNG, GESTALTUNG UND ENTFERNUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 24

Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern sowie Schriften, Ornamente und Symbole müssen in Werkstoff, Gestaltung und Bearbeitung erhöhten Anforderungen entsprechen und sich in das Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes einordnen.
6. Auf den Grabstätten sind insbesondere **nicht** zulässig Grabmale
 - a) aus Gips,
 - b) aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - c) mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 - d) mit Farbanstrich auf Stein,
 - e) mit Glas (Ausnahme: Sicherheitsglas), Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,

2)

f) mit Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

7. Stehende Grabmale bei Erd-, Reihen- und Wahlgräbern dürfen nicht höher als 1,20 m sein, stehende Grabmale bei Urnengräbern dürfen nicht höher als 1,00 m sein.

Alle Maße gelten ab Erdoberkante der Friedhofsfläche.

Die Grabmale bei allen Erd- und Urnengräbern dürfen die Breite des Grabbeetes nicht überschreiten.

7)

8. Erdurnengräber können komplett abgedeckt werden. Bei anderen Erdgräbern darf mindestens ein Viertel der Gesamtfläche nicht wasser- und luftdicht abgedeckt werden.
9. Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
10. Für die Urnenwandgräber dürfen nur die zur Verfügung gestellten Grabtafeln benutzt werden. Die Schrift darf nur aus Buchstaben/Zahlen/Zeichen oder Schriftplatten in Bronze oder Aluminiumguss bestehen. Grabausstattungen wie Grablichter, Vasen und Schalen sind nicht gestattet.
11. Die pflegefreien Gemeinschaftsgrabanlagen unterliegen einer einheitlichen Gestaltung, die von der Friedhofsverwaltung vorgegeben ist.

Es werden eingerichtet:

- (1a) Gemeinschaftsgrabanlage „Im Hain“ auf dem Neuen Friedhof in Nieder-Roden (Erster und zweiter Bauabschnitt):

Auf den Natursteinflächen können Granitplatten (Größe für einstellige Urnenwahlgräber: 25 x 18 cm, Größe für zweistellige Urnenwahlgräber: 50 x 18 cm, Größe für ein- und mehrstellige Sargwahlgräber: 50 x 18 cm) ausschließlich mit den Inschriften des Verstorbenen (Name, Geburts- und Sterbedatum) aus gegossenen Bronz Buchstaben angebracht werden.

Die Anfertigung und Beschriftung der Granitplatten erfolgt ausschließlich über die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte.

- (1b) Gemeinschaftsgrabanlage „Im Hain“ auf dem Neuen Friedhof in Nieder-Roden (Dritter Bauabschnitt):

Auf den Natursteinflächen können eingravierte Namensinschriften aus gegossenen Bronzetafeln (Farbe: braun, Größe: 15 x 15 cm) angebracht werden.

- (2a) Gemeinschaftsgrabanlage „Kreismittelpunkt“ Friedhof Dudenhofen (Erster Bauabschnitt):

Auf der Kreisplasterung können eingravierte Namensinschriften aus gegossenen Bronzetafeln (Farbe: braun, Größe: 15 x 15 cm) angebracht werden.

- (2b) Gemeinschaftsgrabanlage „Kreislauf des Lebens“ Friedhof Dudenhofen
(Zweiter Bauabschnitt):

Auf den Natursteinbändern können eingravierte Namensinschriften aus gegossenen Bronzetafeln (Farbe: braun, Größe: 15 x 15 cm) angebracht werden.

- (2c) Gemeinschaftsgrabanlage „Zeichen der Unendlichkeit“ Friedhof Dudenhofen (Dritter Bauabschnitt):

Auf den Natursteinflächen können eingravierte Namensinschriften aus gegossenen Bronzetafeln (Farbe: braun, Größe: 15 x 15 cm) angebracht werden.

9)

- (3) Gemeinschaftsgrabanlage „Im Kiefernain“ Waldfriedhof Jügesheim:

Die Namensinschriften können auf den Natursteinbändern aus gegossenen Bronzebuchstaben aufgesetzt werden.

- a) Schriftgröße der Namenslinien für Erdgräber:

Breite: 80 cm; Höhe: 8 cm

Anbringung 10 cm Abstand vom Rand der Steinplatte, mittig ausgerichtet zur jeweiligen Grabstätte. Die Buchstabenhöhe ist so zu wählen, dass das Maß nicht überschritten wird, max. 5 cm Zeichenhöhe.

- b) Schriftgröße der Namenslinien für Urnengräber:

Breite: 30 cm; Höhe: 8 cm

Anbringung 10 cm Abstand vom Rand der Steinplatte, mittig ausgerichtet zur jeweiligen Grabstätte. Die Buchstabenhöhe ist so zu wählen, dass das Maß nicht überschritten wird, max. 5 cm Zeichenhöhe.

- (4a) Gemeinschaftsgrabanlage „Im Rosengarten“

Friedhof Hainhausen und Friedhof Weiskirchen:

An den Natursteinmauern können Namensinschriften in Form von Rosenblättern aus Bronze guss (Größe: 21 x 15 cm) angebracht werden. Die Gestaltung der Bronzeblätter und eine Standardschrift für die Namensinschriften sind durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben.

9)

- (4b) Gemeinschaftsgrabanlage „Im Rosenbogen“ Friedhof Weiskirchen -
Zweiter Bauabschnitt (ab Bereitstellung)

Auf den Natursteinbändern können eingravierte Namensinschriften aus gegossenen Bronzetafeln (Farbe: braun, Größe: 15 x 15 cm) angebracht werden.

7)

- (5) Baumgrabstätten auf dem Neuen Friedhof Nieder-Roden
und Waldfriedhof Jügesheim:

Die Kennzeichnung der Baumgrabstätten erfolgt durch die Anbringung von Gedenktafeln (Größe: 10 x 6 cm) aus eloxiertem Aluminium auf den Gedenkstellen, die im Bereich der Baumgrabstätten installiert werden.

Die Anfertigung und Beschriftung der Gedenktafeln erfolgt ausschließlich über die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte.

- (6) Gemeinschaftsgrabanlage auf dem Alten Friedhof in Jügesheim:
An den Natursteinmauern können Namensinschriften in Form von Efeublättern aus Bronzeguss (Größe: 21 x 17 cm) angebracht werden.

Die Gestaltung der Bronzeblätter und eine Standardschrift für die Namensinschriften sind durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben.

9)

- (7) Die Anbringung von Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind auf allen Gemeinschaftsgrabanlagen und Baumgrabstätten nicht zulässig.

7)

12.

- a) Auf den pflegeleichten Rasengrabstätten (Reihen- und einstellige Wahlgräber) sind liegende Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Breite:	bis 0,50 m
Länge:	bis 0,50 m
Mindesthöhe:	0,14 m
Maximale Höhe	bis 0,20 m

- b) Auf den pflegeleichten zweistelligen Rasenwahlgrabstätten sind liegende Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Breite:	bis 1,00 m
Länge:	bis 0,50 m
Mindesthöhe:	0,18 m
Maximale Höhe	bis 0,25 m

- c) Auf den pflegeleichten Rasenurnenwahlgrabstätten (nur zweistellig) sind liegende Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Breite:	bis 0,45 m
Länge:	bis 0,45 m
Mindesthöhe:	0,14 m
Maximale Höhe	bis 0,20 m

- d) Für stehende Grabmale gelten auf pflegeleichten Grabstätten die Vorschriften über die Maße für Erd- und Urnenwahlgräber entsprechend.

- e) Die pflegeleichten Grabstätten erhalten keine Grabeinfassung.

7)

13. Für alle Grabstätten der pflegefreien Grabarten innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt, dass es untersagt ist, Grab- und Öllichter, Blumen, Gestecke, Blumensträuße, Vasen und sonstige Erinnerungsgaben auf der Grabstätte aufzustellen. Bei den pflegeleichten Grabstätten darf auf der Rasenfläche nichts abgelegt werden. Der Friedhofsverwaltung ist es vorbehalten, diese Gegenstände im Rahmen der Friedhofsordnung und der notwendigen Pflegeeingriffe zu entfernen.

7)

§ 25 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und der Zeichnung müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Wertstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen ist die Zeichnung in größerem Maßstab oder es sind Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderungen aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.
- (6) Der Zeitpunkt der Errichtung und jede Veränderung der Grabmale und der Grabeinfassungen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig mitzuteilen bzw. mit ihr abzustimmen.

7)

§ 25a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr.182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs. 2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.

7)

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden. Soweit der Nutzungsberechtigte den genannten Prüf- und Mängelbeseitigungspflichten nicht nachkommt, bleibt der Friedhofsverwaltung die Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorbehalten.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 27

Beseitigung von Grabmalen und –einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
In diesen Fällen wird bis zum endgültigen Ablauf der Ruhefrist bzw. zum Nutzungsende eine jährliche, an die Friedhofsverwaltung zu entrichtende Pflegepauschale erhoben. Die Höhe richtet sich nach der gültigen Fassung der Friedhofsgebührensatzung.
- 6)**
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten, die nach dem 01.01.2007 erworben

werden, sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten zu entfernen. Für diese Grabstätten entstehen bei Überlassung Grabräumungsgebühren.

- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten, die vor dem 01.01.2007 erworben wurden, in denen eine Zubelegung nach diesem Stichtag stattgefunden hat, sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten zu entfernen. Für diese Grabstätten entstehen bei Zubelegung Grabräumungsgebühren.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erd- und Urnenwahlgrabstätten, die vor dem 01.01.2007 erworben wurden und in denen keine Zubelegung nach diesem Stichtag stattgefunden hat, sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweils gültigen Fassung der Friedhofsgebührensatzung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen gem. Satz 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten von Erd- und Urnenwahlgrabstätten werden drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung angeschrieben und müssen entscheiden, ob die Grabstätte verlängert oder geräumt werden soll. Die Regelungen in Abs. 2, 3 und 4 bleiben hiervon unberührt.
- (6) Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht an Grabstätten (§ 19 Abs. 9 und 10) hat der Nutzungsberechtigte in der Verzichtserklärung mitzuteilen, sofern die Grabstätte vor dem 01.01.2007 erworben wurde und keine Zubelegung nach diesem Stichtag stattfand, ob die Räumung durch die Friedhofsverwaltung oder durch einen anerkannten Fachbetrieb durchgeführt werden soll. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten, sind durch den Nutzungsberechtigten die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweils gültigen Fassung der Friedhofsgebührensatzung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten.
- (7) Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht an Grabstätten (§ 19 Abs. 9 und 10), die vor dem 01.01.2007 erworben wurden und eine Zubelegung nach diesem Stichtag stattgefunden hat bzw. Grabstätten, die nach dem 01.01.2007 erworben wurden, werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Grabräumungsgebühren sind in diesen Fällen bereits entrichtet.
- (8) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Rodgau über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung nach Ablauf von drei Monaten entsorgen.

- (9) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung oder Fachfirmen mit gültiger Berechtigungskarte (§ 7) entfernt werden.

4)

§ 28 Anwendbarkeit auf Urnengräber

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus der Natur dieser Bestattungsart keine Besonderheiten ergeben.

VI. HERRICHTUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 29 Allgemeines

- (1) Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Gewächse dürfen die Höhe von 1,5 m nicht übersteigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzten Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, der ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt ist. Kunststoffe sind in keiner Anwendung und Art zulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Grabkerzen.
- (4) Kränze, die nicht genehmigte Materialien enthalten, können sofort abgewiesen werden. In Ausnahmefällen werden sie zur Trauerfeier angenommen, danach jedoch müssen sie unmittelbar vom Friedhof entfernt werden.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstellen zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür

aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden (Getrennsammlung).

- (6) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (Herbizide und Insektizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten, obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

4)

§ 30 Herrichtung von Grabstätten

- (1) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden. Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen.

3)

- (2) Bepflanzungen hinter den Grabstätten sind alleinige Angelegenheit der Friedhofsverwaltung. Sträucher, Hecken und ähnliche Anpflanzungen können hier nach Ankündigung beseitigt werden.
- (3) Das Nachsacken der Erde innerhalb der Grabstätte muss von den Nutzungsberechtigten behoben werden.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

§ 31 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften. Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 32 Genehmigungspflicht

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 33 Listen und Verzeichnisse

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
1. ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Aschengrabstätten,
 2. eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 3. ein Verzeichnis nach § 26 Abs. 3 dieser Friedhofssatzung.
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Haftungsausschluss

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) außerhalb der gem. § 5 festgelegten Öffnungszeiten die Friedhöfe betritt oder sich dort aufhält,
 - b) sich entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 ohne Erlaubnis mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art auf den Friedhöfen fährt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,

- e) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- f) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 4 ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert und filmt,
- g) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 5 Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- h) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 6 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Gräber unberechtigt betritt,
- i) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 7 Geräte und Blumenschalen oder Ähnliches in den Schöpfbecken reinigt,
- j) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 8 Friedhofsabfälle und Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt und Hausmüll in den vorhandenen Abfallkörben bzw. Grünschnitt- und Restmüllcontainern entsorgt,
- k) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 9 Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
- l) entgegen § 7 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
- m) entgegen § 7 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
- n) entgegen § 7 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,
- o) entgegen § 10 Abs. 6 Grabzubehör, Grabmale oder Fundamente nicht vorher entfernt bzw. entfernen lässt,
- p) entgegen § 25 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale errichtet oder verändert.

7)

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- bis 1.500,-- Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

3)

§ 37

Geschlechtsneutrale Formulierung/Gleichstellungsregelung

Alle Anreden, Berufsbezeichnungen oder personenbezogene Anreden umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form.

§ 38

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt zum 01.04.2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 21.08.1992, zuletzt geändert durch Beschluss vom 06.12.1996, außer Kraft.

Rodgau, den 27.03.2007

Magistrat der Stadt Rodgau

Alois Schwab
Bürgermeister

-
- 1)
**1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rodgau vom 01.04.2007 gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.05.2009 (STV 323/2009, Az: III/30/34/601);
amtlich bekannt gemacht am 04.06.09; in Kraft ab 05.06.2009**
 - 2)
2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rodgau vom 1. April 2007 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch die 2. Änderungssatzung geänderten Vorschriften außer Kraft.
 - 3)
**3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rodgau vom 29.05.2012;
Amtlich bekannt gemacht am 31.05.2012; in Kraft ab 01.07.2012.**
 - 4)
**4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rodgau vom 01.04.2007;
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2013
Amtlich bekannt gemacht am 12.12.2013; in Kraft ab 01.01.2014**
 - 5)
**5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rodgau vom 01.04.2007;
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2014**

Amtlich bekannt gemacht am 18.12.2014; in Kraft ab 01.01.2015

6)

**6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rodgau vom 01.04.2007;
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2017
Amtlich bekannt gemacht am 29.06.2017; in Kraft ab 01.07.2017**

7)

**7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rodgau;
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 02.11.2020
Amtlich bekannt gemacht am 05.11.2020 und 06.11.2020; in Kraft ab 01.01.2021**

8)

**8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rodgau;
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2021
Amtlich bekannt gemacht am 16.12.2021 und 17.12.2021; in Kraft ab 01.01.2022**

9)

**9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rodgau;
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2022
Amtlich bekannt gemacht am 22.12.2022 und 23.12.2022; in Kraft ab 01.01.2023**